

CHECKLISTE FÜR PRODUZENTEN, Erläuterungen und Zusatzinformationen zum Schutzkonzept der SFA

Version 03 vom 9. April 2021, Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung bleiben jederzeit vorbehalten

© «Corona – Task – Force der SWISSFILM ASSOCIATION, Branchenverband der Auftrags – und Werbefilmproduzenten

Gender Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten in allen Covid-19 Unterlagen der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Das vorliegende Dokument gilt als Ergänzung zum «Schutzkonzept» der SFA. Es berücksichtigt im Speziellen die Aufgaben des Produzenten.

Allgemein

Skript

Eingereichte Skripte sollten auf Machbarkeit in der aktuellen Situation geprüft werden, z.B. Grösse der Location, Kontakt zwischen Schauspielern, Massenszenen, Drehen im öffentlichen Raum.

Drehpensum

Hier gilt – Sicherheit vor Kostendruck! Unter Stress werden Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen manchmal vergessen. Aus diesem Grund sollen einerseits weniger Shots geplant werden, um den Drehtag zu entlasten, andererseits sollte gegebenenfalls ein zusätzlicher Drehtag eingeplant werden. Darüber müssen Kunden und Agenturen rechtzeitig aufgeklärt und transparent informiert werden, damit gemeinsam eine Entscheidung im Sinne der Gesundheit aller Beteiligten getroffen werden kann.

Einschätzung Gefahrensituation:

Wesentlich ist die Einschätzung der Gefahrensituation für Drehzeitraum und die Entscheidung der zu treffenden Vorsichtsmassnahmen für das jeweilige Projekt.

Kalkulation

Die Kalkulation einiger Preise ändert sich im Kontext der allgemeinen Lage mit Covid-19. Zusätzlich anfallende Aufwände sollten bei der Kalkulation berücksichtigt werden.

Kostenschätzung

Der Produzent soll eine realistische Kostenschätzung abgeben für Zusatzkosten von

- Betriebsmaterial (Masken, Desinfektionsmittel etc.)
- längeren Drehzeiten aufgrund von Prävention (Fiebermessen, Sicherheitsbriefing etc.)
- verlängerte Auf- und Abbauzeiten im Rahmen der Dreharbeiten (z.B. längere Motivmieten durch gestaffelte Aufbauzeiten)
- Es sollten genügend Prep- und Wrap kalkuliert werden, damit Ausstattung und Licht nicht parallel arbeiten müssen.

Pauschalen

Für den Chief Health Officer soll ein fixer Preis festgelegt und kalkuliert werden. Empfehlung der SFA, pro Tag CHF 780.-.

Für die Schutzausrüstung wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, etc. soll ebenfalls ein fixer Preis pro Tag kalkuliert werden. Dieser Tagespreis ist abhängig von der Grösse der Produktion sowie der Anzahl Teilnehmer.

Juristische Grundlagen / Vertrag

Arbeitnehmerschutz

Die juristischen Grundlagen in Art. 82 UVG, Art 6 ArG sowie Art 328 OR beziehen sich auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Konkret hat er gemäss juristischen Grundlagen für den Schutz des Arbeitnehmers zu sorgen.

Vertrag zwischen Produzenten und Auftraggeber

Infolge der Pandemie des Corona Virus können sich Störungen für die Durchführung der Filmproduktionen ergeben, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar sind. Diese Störungen können laufend und kurzfristig ändern. Schäden im Zusammenhang mit solchen Störungen sind aktuell nicht oder nicht zu vertretbaren Konditionen versicherbar.

Aus diesem Grund ist zusätzlich zu den AGB der SFA das Dokument «Zusatz-Klausel zu den AGB der SFA» vom 25. Mai 2020 als Vertragsbestandteil zu integrieren (gilt als Anhang 1 der vorliegenden Checkliste B).

Folgende Bestimmungen sind dabei Teil der Vereinbarung

1. Auf **Verzögerung der Produktion** infolge vorgenannter Umstände findet Ziff. 2.6 der AGB Anwendung.
2. Im Übrigen stellt eine **Störung der Produktion** durch vorgenannte Umstände einen Fall höherer Gewalt gemäss Ziff. 3.3. der AGB dar.

Falls die AGB nicht Vertragsbestandteil sind, soll die Zusatz-Klausel trotzdem geltend gemacht werden, oder sinngemäss im Vertrag ergänzt werden. Eine diesbezügliche Formulierung ist Teil des Dokuments «Zusatz-Klausel zu den AGB der SFA»

Aufsichtspflicht und Kontrollen

Sämtliche Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung des Corona Virus sowie diejenigen für den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden, weiteren Beteiligten und besonders gefährdeten Personen sind in der Checkliste A – für Mitarbeitende am Set festgelegt.

Nachfolgend sind nochmals die beiden wesentlichen Punkte welche zur Aufsicht- und Kontrollpflicht des Produzenten gehören festgehalten.

Informationspflicht

Sämtliche Mitarbeitenden werden über die Pflicht der Einhaltung der Massnahmen vorgängig per Mail informiert. «Schutzkonzept» und «Konformitätsblatt» sind Vertragsbestandteile. Zusätzlich sind sämtliche Dokumente für alle Crewmitglieder am Set als Aushang ersichtlich und werden bei Bedarf vom Covid-19 Verantwortlichen nochmals abgegeben.

Bestimmen, führen und kontrollieren der Schutzmassnahmen

Ein während den Dreharbeiten durchgängig anwesender Covid-19 Verantwortlicher kontrolliert und protokolliert die Einhaltung der definierten Massnahmen. Bei grösseren Projekten soll dieser nicht mit anderen Teilbereichen der Filmproduktion beauftragt werden. Er instruiert das Team im Vorfeld über die korrekte Anwendung des Schutzequipments. Werden Massnahmen nicht eingehalten, informiert er umgehend die Produktionsleitung. Sollte sich eines der Teammitglieder oder ein Dienstleister wiederholt nicht an die Sicherheitsmassnahmen halten, wird die Person von den Dreharbeiten ausgeschlossen. Der Covid-19 Beauftragte hat jeden sich am Set befindenden Mitarbeiter beim Eingang bezüglich der zu treffenden Massnahmen adäquat zu instruieren und zu schulen (z.B. Umgang mit Schutzmasken, oder Konformitätsblatt). Falls noch nicht erledigt, hat er die Mitarbeiter das Konformitätsblatt unterschreiben zu lassen. Er ist die Anlauf- und Kontaktstelle betreffend Covid-19 für alle Personen am Drehort, er ist verantwortlich für die Lösung von auftretenden Problemen, Verbesserungsmöglichkeiten oder neue Präventionsmassnahmen.